

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 39 (1963-1964)

**Heft:** 15

  

**Rubrik:** Militärische Grundbegriffe

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wehrpflicht» der Verordnung vom 25. Oktober 1955 über seuchenpolizeiliche Maßnahmen der Armee, der seiner Natur nach zu den Bestimmungen über die Instruktionsdienstpflicht gehört, in die Verordnung einzubauen.

Die Verordnung, die sich nur auf die **besoldeten** Instruktionsdienste bezieht, stellt nach wie vor den wichtigen Grundsatz an die Spitze, daß die Instruktionsdienstpflicht in der Regel in den Jahren zu erfüllen ist, in denen sie dem Alter, Grad (Funktion) und der Einteilung der Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen entsprechend geleistet werden muß; dabei sind die Dienste in der Regel mit der Einteilungseinheit (Stab) zu leisten.

Gemäß Art. 3 der Militärorganisation kann diensttauglichen Jünglingen die persönliche Dienstleistung schon vor Erreichen des wehrpflichtigen Alters gestattet werden. Nachdem sich häufig die Frage nach dem **Mindestalter der Zulassung zur Rekrutenschule** gestellt hat, wurde in der Verordnung (Art. 4) bestimmt, daß mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt das Bestehen der Rekrutenschule schon im 18. oder 19. Altersjahr bewilligt werden kann, unter der Voraussetzung natürlich, daß der Jüngling von der sanitärischen Untersuchungskommission diensttauglich befunden wurde. Nach den Vorschriften über die Dienstleistungen im Truppenverband haben auch diese Wehrmänner wie alle übrigen ihren ersten Wiederholungskurs erst im 21. Altersjahr zu bestehen.

Die Vorschriften über das **Aufgebot** enthalten keine grundlegend neuen Bestimmungen; hier werden vor allem die Kompetenzen der Brigaden neu umschrieben. — Von besonderem Interesse sind die Vorschriften über die **Dienstanrechnung**, in welchen bestimmt wird, wann ein Instruktionsdienst als zeitlich bestanden gilt. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die **Rekrutenschule** gilt wie bisher für die Rekruten als bestanden, wenn durch Krankheit, scharfen Arrest oder Urlaub zusammen nicht mehr als 20 Diensttage versäumt wurden. Bei Versäumnis von mehr als 20 Diensttagen entscheidet der Schulkommandant, ob der Rekrut ausexerziert ist und die Rekrutenschule als bestanden gilt. Versäumnisse von mehr als 30 Diensttagen sind vom Rekruten in jedem Fall nachzuholen.

2. Nur teilweise geleistete **Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturm**kurse gelten als bestanden, wenn ohne Berücksichtigung des Kadervorkurses und der gemäß Artikel 115 MO (Motz. Fass. Det., Hilfspersonal usw.) zu leistenden Tage

a) bei Beurlaubung, vorzeitiger Entlassung oder Bestrafung mit scharfem Arrest geleistet wurden:

- von 20 Tagen mindestens 16 effektive Diensttage,
- von 13 Tagen mindestens 11 effektive Diensttage,
- von sechs Tagen mindestens fünf effektive Diensttage;

b) bei ärztlicher Entlassung, gänzlicher oder zeitweiser Evakuierung in ein Spital, Uebertritt zu oder von einer andern Schule (Kurs) geleistet wurden:

- von 20 Tagen mindestens 11 besoldete Diensttage,
- von 13 Tagen mindestens sieben besoldete Diensttage,
- von sechs Tagen mindestens fünf besoldete Diensttage.

Die Bestimmungen über die **Dienstnachholung** sowie über **Dispensationen, Dienstverschiebungen, Vorausleistung und frei-**

**willige Leistung** von Dienst, ferner über den Urlaub, sind im wesentlichen unverändert geblieben. Neu ist die Bestimmung des Art. 37 Abs. 1, wonach das eidgenössische Militärdepartement für besondere militärische Bedürfnisse die Einberufung von Wehrmännern, die sich freiwillig zur Verfügung stellen, für höchstens drei Tage anordnen kann. Es wurde damit die Möglichkeit geschaffen, Wehrmänner mit ihrem Einverständnis auch außerhalb ihrer Einheit (Stab) zu kurzen Dienstleistungen einzuberufen, z. B. zur Mithilfe bei größeren organisatorischen Aufgaben, welche von der Truppe nicht ohne zusätzliche Hilfe bewältigt werden können (Armeekorps-Defilees usw.)

K.

## Militärische Grundbegriffe

### Der Urlaub

Der militärische Urlaub, den die Soldatensprache als das «schönste Laub» bezeichnet, gibt dem Wehrmann das Recht, sich während eines Militärdienstes für eine bestimmte Zeit vorübergehend von der Truppe zu entfernen, zu der er später wieder zurückkehrt. Der Begriff des Urlaubs setzt somit immer eine Dienstleistung bei einer im Dienst stehenden Truppe (Stab) oder einer militärischen Schule (Kurs) voraus. Der Urlaub im technischen Sinn beginnt bei einem Fernbleiben von mehr als sechs Arbeitsstunden; dauert die Abwesenheit weniger lang, spricht das Dienstreglement in Ziff. 204 von einer «Bewilligung» — ein Begriff, der sich allerdings bei uns nie recht eingelebt hat. Bedeutsamer ist der eigentliche Urlaub gemäß Ziff. 205 des DR. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- a) Dem **allgemeinen Truppenurlaub** für die ganze Einheit (Kurs) oder doch für das Gros der Truppe, wie Wochenurlaube, großer Urlaub in RS usw.
- b) Dem **individuellen**, vom einzelnen Wehrmann nachgesuchten und ihm **persönlich gewährten Urlaub** für persönliche Zwecke, wie geschäftliche Obliegenheiten, Berufsausbildung, Familienanlässe, Sportveranstaltungen usw.

Für die Gewährung des individuellen Urlaubs gilt der Grundsatz, daß **niemand einen Rechtsanspruch besitzt**, daß ihm ein Urlaub bewilligt wird (WAO Ziff. 381); nach unserer militärischen Ordnung geht die Pflicht zur Erfüllung des Dienstes grundsätzlich vor. Der Vorgesetzte entscheidet je nach den Verhältnissen nach freiem Ermessen über ein ihm vorgelegtes Gesuch; jede Bewilligung ist ein Entgegenkommen, nicht die Erfüllung eines Anspruchs. Zuständig zur Erteilung von Urlaub ist grundsätzlich der Einheitskommandant; für Offiziere bleibt die Urlaubskompetenz in der Regel in den Händen der höheren Kommandanten. Immerhin wird in bestimmten Fällen den Truppenkommandanten die Gewährung des Urlaubs im Rahmen ihrer Kompetenzen empfohlen, wie z. B. bei kirchlichen Feiertagen der verschiedenen Glaubensbekenntnisse, zur aktiven Teilnahme an turnerischen und sportlichen Wettkämpfen sowie an außerdienstlichen Veranstaltungen usw.

Ein Kreisschreiben des Ausbildungschefs vom 14. Januar 1958 ordnet die militärrechtliche Stellung der beurlaubten Wehrmänner. Hierfür ist im allgemeinen die Dauer des Urlaubs maßgebend, wobei zu unterscheiden ist zwischen

- den **Reisetagen** bei Antritt des Urlaubs und bei Rückkehr zur Truppe,
- den **Urlaubstagen** zwischen den Reisetagen.

Bei einem kurzen Urlaub zwischen sechs Stunden und zwei Tagen zwischen den Reisetagen bleibt der Wehrmann grundsätzlich im Dienst; bei Beurlaubung von drei und mehr Tagen zwischen den Reisetagen kehrt der Wehrmann für die Dauer des Urlaubs zwischen den Reisetagen vollständig ins Zivilleben zurück. Diese Unterscheidung ist maßgebend für:

- Tragen der Uniform und Anspruch auf halbe Taxe auf den Transportanstalten,
- Soldberechtigung,
- Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung,
- Eintrag und Anrechnung der Diensttage,
- Unterstellung unter das Militärstrafrecht und die Disziplinarstrafgewalt der militärischen Vorgesetzten.

Ein Wiederholungskurs, bzw. Einführungskurs gilt als bestanden, wenn

- ohne Berücksichtigung des Kadervorkurses — folgende Zahl von Diensttagen geleistet wurde:
- Wiederholungskurs: von 20 Tagen mindestens 16 (Differenz vier Tage);
- Einführungskurs: von 13 Tagen mindestens 11 (Differenz zwei Tage).

Die Differenz von vier, bzw. zwei Tagen spielt für die Anrechnung des Wiederholungskurses, bzw. Einführungskurses eine entscheidende Rolle; sofern sie nicht durch Krankheit, vorzeitige Entlassung oder scharfen Arrest belegt werden, kann sie für begründete Urlaubsgesuche beansprucht werden, ohne daß der betreffende Kurs als nichtbestanden erklärt werden muß.

Für die **Ansprüche des Beurlaubten gegenüber der Militärversicherung** hat die revidierte Militärversicherung mit dem neuen Art. 3 Abs. 3 eine Neuregelung gebracht: demnach ruht die Militärversicherung während der Zeit, in welcher der Versicherte bei einem allgemeinen Truppenurlaub auf eigene oder fremde Rechnung einer Erwerbstätigkeit nachgeht, oder wenn er sich in einem persönlichen Urlaub befindet; der Hin- und Rückweg ist in die Versicherung eingeschlossen, sofern er innert angemessener Frist nach Beginn oder vor Schluß des Urlaubs zurückgelegt wird. Nicht als Urlaub im technischen Sinn gelten:

- a) Das bewilligte verspätete Einrücken und die vorzeitige Entlassung aus einem Militärdienst.
- b) Der **Auslandurlaub**. Trotz des Namens handelt es sich hier nicht um einen Urlaub im technischen Sinn, also gemäß DR Ziff. 205, sondern begrifflich eher um eine Dispensation. Verfahren und Bedeutung des Auslandsurlaubs werden in der Verordnung vom 28. November 1952/8. Februar 1957 über das militärische Kontrollwesen (Art. 33ff.) geregelt. Für jeden Auslandsaufenthalt von mehr als drei Monaten muß vom betreffenden Wehrmann ein Auslandurlaub eingeholt werden, der beim Vorliegen der Voraussetzungen für eine Dauer von längstens zwei Jahren erteilt wird.

Ein Sonderfall des Urlaubs ist schließlich die im Aktivdienst möglicherweise angeordnete Entlassung, bzw. **Beurlaubung auf Pikett**, in der militärische Formationen oder Teile davon ohne Zeitbegrenzung, d. h. auf besonderen Abruf, beurlaubt werden; in diesem Fall steht das Korpsmaterial der beurlaubten Truppe am Truppenstandort bereit.